



Einwohnergemeinde Auswil

Reglement zur Erhebung von Konzessionsabgaben der Stromversorgung

vom 28. Mai 2021

(in Kraft ab 1. Januar 2022)



Inhaltsverzeichnis

REGLEMENT ZUR ERHEBUNG VON KONZESSIONSABGABEN DER STROMVERSORGUNG	2
Art. 1.....	2
Zweck.....	2
Art. 2.....	2
Benützung des öffentliche Grundes	2
Art. 3.....	2
Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung	2
Art. 4.....	3
Inkraftsetzung.....	3
Auflagezeugnis:	3



Die Gemeindeversammlung Auswil erlässt, gestützt auf

- Artikel 12 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG) vom 23. März 2007,
- Artikel 4 des Organisationsreglements (OgR) für die Einwohnergemeinde Auswil vom 22. November 2002,

folgendes

Reglement zur Erhebung von Konzessionsabgaben der Stromversorgung

Art. 1

Zweck

Mit vorstehendem Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gemeinderat Auswil mit der Energieversorgungsunternehmung onyx Energie AG, nachfolgend EVU genannt, einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch das EVU erheben kann.

Art. 2

Benützung des öffentlichen Grundes

Das EVU ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Auswil für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt seiner ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.

Art. 3

Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung

¹ Das EVU bezahlt der Gemeinde Auswil für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe.

² Die Abgabe beträgt Rp. 1.5 pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespiessenen Energie. Die Abgabe ist auf Fr. 300.00 pro Jahr und Zähler beschränkt.

³ Das EVU belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe oder Leistung ans Gemeinwesen gemäss Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.

⁴ Der Gemeinderat schliesst mit dem EVU einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart mit dem EVU die Höhe der Konzessionsabgabe gemäss Abs. 2.



Art. 4

- Inkraftsetzung
- ¹ Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.
 - ² Mit dem Inkrafttreten werden das Reglement über den Betrieb eines Elektrizitätsnetzes und Elektrizitätsversorgung im Gebiet der Gemeinde Auswil und der Konzessionsvertrag mit der onyx Energie Netze vom 2. Dezember 2005 sowie weitere widersprechende Vorschriften aufgehoben.

Auswil, 28. Mai 2021

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE AUSWIL

Die Gemeindepräsidentin:
sig. Regula Farner Rachdi

Die Gemeindeschreiberin:
sig. Gaby Heiniger

Auflagezeugnis:

Das Reglement zur Erhebung von Konzessionsabgaben der Stromversorgung lag zur Einsichtnahme vom 29. April 2021 bis 28. Mai 2021 in der Gemeindeverwaltung Auswil öffentlich auf. Die öffentliche Auflage wurde im Anzeiger Oberaargau am 29. April 2021 (Nr. 17) bekannt gegeben.

Der Inkraftsetzungszeitpunkt 1. Januar 2022 des Reglements zur Erhebung von Konzessionsabgaben der Stromversorgung wird im Anzeiger Oberaargau am 29. Juli 2021 (Nr. 30) publiziert.

Auswil, 20. Juli 2021

Die Gemeindeschreiberin:
sig. Gaby Heiniger